

Fortsetzung der weiteren BESONDEREN VERTRAGSBEDINGUNGEN

10.1 Auftragsvolumen

Das Jahresauftragsvolumen pro Zuschlagsfirma: max. 200.000,00 EUR/Netto
Es besteht keine Verpflichtung seitens des Auftraggebers (AG) das maximale Auftragsvolumen auszuschöpfen.

10.2 Abnahme

Es besteht keine Abnahmeverpflichtung von Leistungen durch den Auftraggeber.

10.3 Leistungsbeginn

Der Auftragnehmer (AN) verpflichtet sich bei Abruf eines Einzelauftrages nach der schriftlichen Beauftragung seines abgegebenen Angebotes innerhalb von 10 Arbeitstagen mit der Aufnahme der beauftragten Leistungen zu beginnen. Vereinbart der Auftraggeber bei Abruf eines Einzelauftrages eine andere Frist, ist die abweichende Frist bindend.

10.4 Mängelansprüche

Für folgende Leistungen gelten die Verjährungsfristen für die Gewährleistung nach § 13 Abs. 4 VOB/B nicht, sondern für alle Leistungen 5 Jahre.

10.5 Kosten Baumedien

Es erfolgt keine Berechnung von Baustrom und Bauwasser.

10.6 Bauschild

Für den Aufwand der Errichtung eines Bauschildes werden pauschal 150,00 EUR/Brutto von der Schlussrechnungssumme (Brutto) abgezogen.

10.7 Haftpflichtversicherung

Haftpflichtschäden: Folgende Deckungsbeträge für Versicherungen werden gefordert:

Personenschäden: 2 Mio. EUR

Sachschäden: 2 Mio. EUR

Vermögensschäden: 1 Mio. EUR

Im Auftragsfall ist das Original der Versicherungsbestätigung über die genannten Summen spätestens 14 Tage nach Auftragserteilung vorzulegen.

10.8 Genehmigungsbedürftige Arbeiten

Der AN ist verpflichtet, Wand- und Deckendurchbrüche nur nach vorheriger Genehmigung durch die Bauleitung bzw. durch den Auftraggeber durchzuführen.

10.9 Brandmeldeanlage, Einbruchmeldeanlage

In den Gebäuden vorhandene Brandmelde- bzw. Einbruchmeldeanlagen (BMA, EMA) sind zur Feuerwehr/Sicherheitsfirma geschaltet. Vor Beginn der Arbeiten hat der AN zu prüfen, ob eine Meldeanlage im Gebäude oder in einem an die Baustelle angrenzenden Gebäude vorhanden ist. Beim Vorhandensein einer Meldeanlage, hat der AN rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten die Freischaltung der Meldeanlage über den verantwortlichen Bauleiter oder Meister des Krankenhauses zu beantragen. Der AN hat sich vor Arbeitsbeginn davon zu überzeugen, dass die Meldelinien, wie vereinbart, freigeschalten worden sind. Kosten für Fehlalarme und Einsätze der Feuerwehr/Polizei usw. werden, wenn keine Freischaltung der Meldeanlage erfolgt ist, an den Verursacher weiter berechnet.

10.10 Schweißscheine, Brandwache

Bei der Ausführung von Schweiß-, Löt-, Auftau- und anderen Arbeiten, durch die ein Brand entstehen kann, ist vom AN eigenverantwortlich eine Brandwache zu stellen und sind notwendige Brandschutzkontrollen selbständig auszuführen. Schweißscheine sind vom AN auszustellen und vor Ort vom Ausführenden mitzuführen. Dem Vertreter des Bauherrn sind Zeit, Ort und Umfang der beabsichtigten Arbeiten zeitnah und rechtzeitig anzuzeigen. Die Schweißordnung des Krankenhauses ist zu beachten.

10.11 Emissionsschutz, Abfallbeseitigung

Der AN ist verpflichtet, störende Emissionen, insbesondere Staub- und Lärmbelästigungen durch Anwendung geeigneter Technologien und Arbeitsweisen nach dem Stand der Technik zu minimieren. Der AN ist verpflichtet, die Grenzwerte der Verwaltungsvorschrift Baulärm für Gebiete mit Krankenhäusern (A VwV Baulärm), d.h. tagsüber 45 dB sowie nachts 35 dB durch geeignete technische Maßnahmen jederzeit einzuhalten und die Einhaltung dieser Grenzwerte auf Verlangen der Bauleitung durch Messungen auf seine Kosten nachzuweisen.

Der AN ist verpflichtet, die Emission von Staub durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden, insbesondere stauende Güter jederzeit zu befeuchten sowie Container u.ä. offene Behälter abzudecken.

Der AN ist verpflichtet, anfallende Abfälle unverzüglich auf seine Kosten zu entsorgen.

10.12 Gefährdungen gem. ArbSchG

Gefährdungen, welche mit Arbeiten des Auftrages entstehen, sind dem AG zuvor anzuzeigen (ArbSchG §8; BGV A1 §5).

10.13 Unterbrechung der Bauarbeiten

Die Bauarbeiten können aus wichtigem Grund und/oder auf Verlangen der Bauleitung bzw. des Auftraggebers jederzeit unterbrochen werden.

10.14 Baustelleneinrichtung

Baustelleneinrichtungsflächen sind nur in begrenztem Umfang vorhanden und werden dem AN durch die Bauleitung bzw. durch den Auftraggeber zugewiesen.

10.15 Planunterlagen

Die Ausführungspläne und deren Fortschreibung werden in einfacher digitaler Form (PDF) für den AN bereitgestellt.

10.16 Krankenhausspezifische Ordnungen

Alle krankenhausspezifischen Ordnungen wie die Hausordnung, Verkehrsordnung, Brandschutz und Hygieneordnung des Krankenhauses sind zu beachten.

10.17 Lärmintensive Arbeiten

Auf den Krankenhausbetrieb ist Rücksicht zu nehmen, d. h. keine lärmintensive Arbeit in der Zeit vor 07.00 Uhr; zwischen 13.00 und 15.00 Uhr sowie nach 20.00 Uhr. Im Bedarfsfall des Krankenhausbetriebes kann es zu notwendigen Arbeitsunterbrechungen im Interesse einer medizinischen Indikation unserer Patienten kommen.

10.18 Rundfunkgeräte

Das Benutzen von Rundfunkgeräten auf Baustellen ist grundsätzlich nicht gestattet.

10.19 Funktelefon

Sperrbereiche für Funktelefone sind zu beachten. Um eine mögliche Beeinflussung der Funktion von medizinischen Geräten auszuschließen, ist der Betrieb von Funktelefonen in Gebäuden mit medizinischer Nutzung nicht gestattet.

10.20 Parkverbot

Im gesamten Klinikgelände einschließlich der Außenhäuser besteht Parkverbot! Die Betriebsverkehrsordnung des Krankenhauses ist zu beachten. Das Abstellen der Fahrzeuge ist nur auf den vorgesehenen Parkplätzen gestattet. Das Befahren des Krankenhausgeländes ist nur zum Be- und Entladen gestattet und das Abstellen von Fahrzeugen darf nur erfolgen, wenn dies zur Ausführung der Arbeit erforderlich ist. Im Fahrzeug sind Name und Telefonnummer der Firma und die Telefonnummer des im Krankenhaus eingesetzten Mitarbeiters gut sichtbar abzulegen.

10.21 Sauberkeit auf der Baustelle

Baustellen und benutzte/verschmutzte Fahrstraßen im Krankenhausgelände sind täglich aufzuräumen und sauber zu halten sowie nach Feierabend abzuschließen. Arbeitsplätze sind gereinigt zu verlassen. Bei Nichteinhaltung werden dem AN diese Arbeiten in Rechnung gestellt.

10.22 Stundenlohnarbeiten

Arbeitszeiten für Stundenlohnarbeiten sind täglich, und Aufmaße nach Abschluss der Arbeiten vom verantwortlichen Bauleiter oder durch einen benannten Mitarbeiter des Krankenhauses unterschreiben zu lassen. Die Unterschrift bezieht sich nicht auf die fachgerechte Ausführung der Arbeit. Letzteres ist der Güteprüfung und der Abnahme vorbehalten.

10.23 Datenschutz

Eine strikte Beachtung und Einhaltung des Datenschutzes zur Wahrung der Patientenrechte ist notwendig. Durch den AN ist nach Aufforderung nachzuweisen, dass er seine Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen auf die Wahrung des Datenschutzgeheimnisses nach §6 Sächsisches Datenschutzgesetz (SächsDSG) verpflichtet, sie über ihre arbeitsvertragliche Pflicht zur Verschwiegenheit belehrt und darüber informiert hat, dass diese Pflichten auch nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses fortbestehen. Es ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass der Verstoß gegen die Vorschriften mit einer Geldbuße und strafrechtlich geahndet werden kann und arbeitsrechtliche Maßnahmen nicht ausschließt.

10.24 Denkmalschutz

Bei Arbeiten in/an denkmalgeschützten Gebäuden sind die besonderen Forderungen des Denkmalschutzes zu beachten.

10.25 Vorhandene Aufzüge

Vorhandene Aufzüge sind keine Bauaufzüge und dürfen nicht für Materialtransporte genutzt werden. Notwendige Ausnahmen sind vorher beim verantwortlichen Bauleiter bzw. bei dem Auftraggeber zu beantragen.

10.26 Materiallieferungen und Verpackungsmaterial

Bei Materiallieferungen ist der Besteller/Empfänger eindeutig auf dem Lieferschein zu deklarieren. Alle für das Abladen von Bau- und Installationsmaterial und die Einbringung an die Verwendungs- bzw. Montagestelle notwendigen Hilfskräfte und Hilfsmittel, Hebezeuge, Flurförderer etc. müssen vom AN gestellt werden. Der Schutz des Oberbodens, der Decken und Wände ist durch geeignete Maßnahmen zu gewährleisten. Beschädigungen gehen zu Lasten des AN, wenn er sie nicht vor Einbringung festgestellt und dem AG angezeigt hat. Sämtliches Verpackungsmaterial ist sofort von der Baustelle zu entfernen und durch den AN zu entsorgen. Eine nachträglich notwendige Entsorgung des Verpackungsmaterials durch den AG wird mit entsprechendem Rechnungsabzug gegenüber dem AN berücksichtigt. Ausgebauene Materialien gehen, wenn vom AG im Einzelfall keine anderen Festlegungen getroffen werden, in das Eigentum des AN über und sind gemäß Kreislaufwirtschafts- bzw. Abfallgesetz zu entsorgen. Entsorgungsnachweise sind vor Stellung der Schlussrechnung vorzulegen und im Original zu übergeben.

10.27 Schutz erbrachter Leistungen

Der Schutz der erbrachten Leistung vor Beschädigung oder Diebstahl bis zur Abnahme bzw. zum Beginn der Gewährleistung obliegt dem AN.

10.28 Genehmigungs-, Antrags- und Abnahmeverfahren

Der AN hat rechtzeitig und eigenverantwortlich alle zur Inbetriebnahme der Baumaßnahme erforderlichen Genehmigungs-, Antrags- und Abnahmeverfahren von anerkannten Institutionen, Technischen Überwachungsvereinen, Behörden oder autorisierten Personen im Namen des AG zu beantragen und durchzuführen, entsprechend den Anforderungen Nachweise zu erwirken und alle notwendigen Zertifikate, Bescheinigungen und Unterlagen zur Durchführung behördlicher Abnahmen beizubringen. Für die Prüfungen sind Mess- und Hilfsgeräte vom AN unentgeltlich bereitzustellen.

10.29 Erreichbarkeit

Bei technischen Dienstleistungsgewerken ist eine Erreichbarkeit zu gewährleisten. Unternehmen, welche auch im Havariefall eingesetzt werden sollen, gewährleisten die 2- bzw. 4-Stunden-vor-Ort-Arbeitsbereitschaft. Dem AG sind die dafür jeweils aktuellen Kommunikationsverbindungen anzugeben.

10.30 Zahlung für Vertragserfüllung

Auf Sicherheit für die Vertragserfüllung wird verzichtet.

10.31 Zahlung für Mängelansprüche

Auf Sicherheit für Mängelansprüche wird verzichtet.

10.32 Werbung

Werbung/Firmeninformationen auf der Baustelle ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des AG Zulässig.

Ende der weiteren BESONDEREN VERTRAGSBEDINGUNGEN.